

**Ordnung für den Masterstudiengang
„Unternehmens- und Steuerrecht“
(Master of Laws, LL.M.)
an der Juristischen Fakultät der Universität
Potsdam (StudienO Masterstudium
„Unternehmens- und Steuerrecht“)**

Vom 1. Juli 2009

**i. d. F. der Ersten Satzung zur Änderung
der Ordnung für den Masterstudien-
gang „Unternehmens- und Steuer-
recht“ (Master of Laws, LL.M.) an der
Juristischen Fakultät der Universität
Potsdam (StudienO Masterstudium
„Unternehmens- und Steuerrecht“)
vom 2. Februar 2011**

- Lesefassung -

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 70 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. §§ 69 Abs. 1 S. 2, 89 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I/09, S. 26, 59), der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam vom 23. April 2009, AmBek sowie der Rahmenordnung für die Erstellung von Zulassungsordnungen für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 14. Mai 2009, AmBek Nr. 8/2009 S. 149, am 1. Juli 2009 folgende Satzung erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Inhalt
- § 2 Ziel des Studiengangs, Abschlussgrad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Leistungspunkte, Module, Modulbeauftragte

II. Zulassung zum Studium

- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zugangsvoraussetzungen
- § 7 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Rangliste
- § 10 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

III. Aufbau des Studiengangs

- § 11 Gliederung des Studiums
- § 12 Dauer des Studiums, Teilzeitstudium
- § 13 Veranstaltungen und Anwesenheitspflicht

IV. Leistungskontrollen und Prüfungen

- § 14 Prüfungsberechtigte und Prüfungsanspruch
- § 15 Leistungs- und Prüfungsarten
- § 16 Studienleistungen
- § 17 Masterprüfung
- § 18 Modulprüfungen
- § 18a Modulprüfung im Wahlpflichtfach W 4
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 22 Modulnoten und Gesamtnote
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 26 Säumnis bei der Leistungserfassung
- § 27 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 28 Abschluszeugnis, Urkunde, Bescheinigungen
- § 29 Mängel im Prüfungsverfahren

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Graduierung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Inkrafttreten
- § 33 Übergangsvorschriften

Anlage 1 (zu § 11 Abs. 4): Modulkatalog
Anlage 2 (zu § 12 Abs. 3): Studienverlaufspläne

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt

(1) Diese Ordnung („Studienordnung“) gilt für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam („Studiengang“).

(2) Die Studienordnung regelt die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Studiengang sowie Inhalt, Aufbau und Prüfungen des Studiengangs.

§ 2 Ziel des Studiengangs, Abschlussgrad

(1) Der stärker anwendungsorientierte nichtkonsekutive Studiengang verfolgt das Ziel, Juristinnen und Juristen mit dem ersten oder zweiten Staatsexamen sowie Absolventinnen und Absolventen fachnaher Studiengänge wirtschafts- und steuerrechtliche Kenntnisse in einer an die Bedürfnisse der juristischen Beratungspraxis angepassten Weise zu vermitteln und zu vertiefen. Die Lehrveranstaltungen

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 8. Januar 2010 und vom geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 7. April 2011.

gen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. Die Teilnehmer/innen sollen hierdurch für eine Tätigkeit in wirtschaftsrechtlich spezialisierten Kanzleien und in Unternehmen vorbereitet bzw. weiterqualifiziert werden.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs verleiht die Universität Potsdam über die Juristische Fakultät den akademischen Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

(3) Aufbau und Durchführung des Studiengangs sollen die bestmögliche Vereinbarkeit von Kind, Familie und Studium sowie ein berufsbegleitendes Studium ermöglichen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang bestellt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät einen Prüfungsausschuss, dem Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachs, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender angehören. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss über die Mehrheit der Sitze verfügen.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n und ihre/n bzw. seine/n Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studienordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen der Ordnung und gibt Anregungen zu ihrer Reform. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung der Ordnung für den jeweiligen Studiengang.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leis-

tungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft).

3. Festsetzung der Teilnehmerzahl und Regelungen zur Anwesenheit zur jeweiligen Lehrveranstaltung (Grundlagen sind dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft und die Zahl der zu erwartenden Anmeldungen. Die Anwesenheit selbst ist nicht Teil, sondern ggf. Voraussetzung der Leistungserfassung).
4. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.
5. Die Bestellung der Modulbeauftragten.
6. Die Aktualisierung und Veröffentlichung der Modulbeschreibungen (Modulhandbuch).
7. Einen regelmäßigen Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung der Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
8. Anerkennung und Anrechnung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der betroffenen Person dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 4 Leistungspunkte, Module, Modulbeauftragte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem LP gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der bzw. in dem er erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 21,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein LP stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar. Leistungspunkte sind stets ganze Punkte. Die passive Anwesenheit ist nicht maßgeblich für die Vergabe von Leistungspunkten. Anwesenheitslisten sind sanktionslos.

(3) Ein LP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Semester sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) in der Regel 30 LP vorgesehen. Bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes wird neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die zu einem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und die Teilnahme am Leistungserfassungsprozess während des gesamten Semesters eingerechnet.

(4) Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. In besonders begründeten Fällen, insbesondere wenn das Studium als Teilzeitstudium erfolgt, kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt für jedes Modul eine/n Modulbeauftragte/n. Der/die Modulbeauftragte ist Ansprechpartner für den Prüfungsausschuss, die Fakultätsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.

(6) Der/die Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- Koordination des Studienangebotes sowie Sicherung einer angemessenen Einbindung des Moduls in das Projektstudium sowie in die Erstellung von Masterarbeiten;
- Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind;
- Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
- Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

II. Zulassung zum Studium

§ 5 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren zum Studiengang ist der Prüfungsausschuss (§ 3) zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Professoren/Professorinnen und qualifizierten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Juristischen Fakultät, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur

Durchführung des Auswahlverfahrens einzelne Aufgaben übertragen.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist

- a) ein abgeschlossenes wissenschaftliches juristisches Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung mit einem Staatsexamen bzw. der ersten juristischen Prüfung (§ 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes - DRiG) oder
- b) ein nach Buchstaben a) vergleichbarer erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer ausländischen Hochschule.

(2) Zum Masterstudium zugelassen werden kann auch, wer an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung

- a) ein wirtschaftswissenschaftliche Hochschulstudium mit einem Bachelor, Master, Magister oder Diplom oder
- b) ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Zwei-Fach-Studium mit einem nach Buchstabe a) gleichwertigen Abschluss berufsqualifizierend oder
- c) ein nach Buchstabe a) oder b) vergleichbaren Hochschulabschluss an einer ausländischen Hochschule berufsqualifizierend abgeschlossen hat

und juristische Studienleistungen in einem Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nachweist oder über einschlägige Berufserfahrungen von mindestens einem Jahr verfügt.

(3) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit der nach Absatz 1 b) und Absatz 2 c) vergleichbaren ausländischen Hochschulabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei fehlender Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen.

(5) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studiengang. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, findet ein Zulassungsverfahren gemäß § 8 statt.

§ 7 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Studiengang ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am

1. Juni des entsprechenden Jahres, die für das Sommersemester am 15. Januar des entsprechenden Jahres.

(2) Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Abschlussfrist) vollständig bei der Universität Potsdam c/o uni-assist e.V. eingetroffen sein; die Unterlagen gemäß Absatz 3 b) müssen innerhalb dieser Frist zusätzlich bei uni-assist e.V., Helmholtzstrasse 2 - 9 in 10587 Berlin eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragsesinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) Ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag bzw. ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular gemäß Absatz 2.
- b) Eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 6 Abs. 1 und 2 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten.
- c) Eine Kopie des Diploma Supplement oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.
- d) Bei Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder eines gleichwertigen anderen Nachweises.
- e) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
- f) Ggf. formgebundenen Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten).
- g) Eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung in dem betreffenden Studiengang oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich

der Bewerber/die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

Nachweise über weitere relevante Qualifikationen können beigelegt werden.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 erfüllt.

(2) Von der festgesetzten Zulassungszahl für den Studiengang sind 2 vom Hundert für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 6 Absatz 1 aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Auswahl erfolgt in diesem Fall bei Studierenden, die einen Bachelorabschluss anstreben, auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt. Bei Studierenden mit anderem Abschlussziel (insbesondere Erste juristische Prüfung gem. § 5 Abs. 1 DRiG) gilt Satz 2 sinngemäß.

(4) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

- a) Auswahl nach Härtefallgesichtspunkten.
- b) Es wird eine Rangliste gemäß § 9 gebildet
- c) Bei Rangleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

§ 9 Rangliste

(1) Übersteigt nach der Berücksichtigung der Härtefälle die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 erfüllen, die Menge der für den Studiengang verfügbaren Plätze, wird für die Zulassung eine Rangliste gebildet. Die Rangfolge der Bewerber/innen ergibt sich aus der Art und Anzahl der bereits vorhandenen Abschlüsse und der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Die Berechnung der Punkte richtet sich nach den Absätzen 3 und 4.

(2) Die Listenplätze werden wie folgt vergeben:

- a) Zunächst werden die Bewerber/innen berücksichtigt, die über die Befähigung zum Richteramt (Zweites Juristisches Staatsexamen gemäß § 5 Abs. 1 DRiG oder vergleichbarer ausländischer Abschluss) verfügen.
- b) Anschließend werden die Bewerber/innen mit erfolgreich abgeschlossenem rechtswissenschaftlichen Studium (Erstes juristisches Staatsexamen bzw. erste juristische Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 DRiG oder vergleichbarer ausländischer Abschluss) berücksichtigt.
- c) Anschließend werden die sonstigen Bewerber/innen berücksichtigt.

(3) Innerhalb der in Absatz 2 a) bis c) genannten Gruppen wird die Gesamtnote des jeweiligen Abschlusses für den Listenplatz der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit folgender Punktzahl berücksichtigt:

- a) Bei Abschlüssen, die nach der „Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung“ vom 3. Dezember 1981 in der jeweils aktuellen Fassung bewertet worden sind: Beginnend mit 28 Punkten für die Note „sehr gut“ (= 18,0 Notenpunkte) wird pro halben Notenpunkt weniger ein Punkt abgezogen bis zur Note „ausreichend“ (= 4,0 Notenpunkte), für die kein Punkt mehr vergeben wird.
- b) In den übrigen Fällen: Beginnend mit 30 Punkten für die Note „sehr gut = 1,0“ wird pro Zehntelnote mehr ein Punkt abgezogen bis zur Note 4,0, für die kein Punkt mehr vergeben wird.

(4) Weitere Qualifikationen werden mit je 3 Punkten, insgesamt aber mit nicht mehr als 9 Punkten, berücksichtigt. Weitere Qualifikationen können sein:

- a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der/die Bewerber/in darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen,
- b) herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers bzw. der Bewerberin, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen,

c) besonderes gesellschaftliches Engagement.

(5) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 10 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerber/innen beim Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Diejenigen Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassungsverfahren enden am 30. September für das Wintersemester und am 31. März für das Sommersemester. Danach noch verfügbare Studienplätze können auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Los an gemäß § 6 geeignete Bewerber vergeben werden. Die Antragsfrist hierfür beginnt jeweils am 30. September für das Wintersemester bzw. am 31. März für das Sommersemester und endet innerhalb von zwei Wochen mit dem Abschluss des Verfahrens.

III. Aufbau des Studiengangs

§ 11 Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang besteht aus drei Pflichtmodulen und vier Wahlpflichtmodulen. Von den Wahlpflichtmodulen müssen zwei belegt werden. Das individuelle Studium gliedert sich somit in insgesamt fünf Module (3 Pflichtmodule, 2 Wahlpflichtmodule).

(2) Pflichtmodule sind:

- a) P 1: Gesellschaftsrecht
- b) P 2: Steuerrecht
- c) P 3: Gewerblicher Rechtsschutz

(3) Wahlpflichtmodule sind:

- a) W 1: Bilanz- und Bilanzsteuerrecht
- b) W 2: Internationales Wirtschaftsrecht

- c) W 3: Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
- d) W 4: Streitbeilegung und Mediation

(4) Jedes Modul besteht aus mehreren Veranstaltungen und wird mit einer Modulprüfung gemäß § 18 bzw. § 18a abgeschlossen. Inhalt und Umfang der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulkatalog, der dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt ist.

(5) Die Wahl der beiden für die Masterprüfung maßgeblichen Wahlpflichtmodule erfolgt grundsätzlich mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang. Ein Wechsel während des Studiums ist möglich. Die Regelungen des § 25 Absatz 2 und die Bestimmungen über die persönliche Anwesenheitspflicht bleiben dadurch unberührt. Der Wechsel der Wahlpflichtmodule ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Die Anzeige muss bei Studierenden, die ihr Studium im Studiengang zum Sommersemester beginnen, bis zum 31. Januar des folgenden Jahres, und bei Studierenden, die ihr Studium im Studiengang zum Wintersemester beginnen, bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, jeweils aber mindestens zwei Wochen vor der ersten Wahlpflicht-Modulabschlussklausur der diesen Daten folgenden Prüfungskampagne, bei der Universität Potsdam eingehen (Ausschlussfrist). Für die Frist gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 2 sinngemäß.

(6) Der Studienaufwand wird durch Leistungspunkte (LP) erfasst. Die Vergabe der Leistungspunkte ist an den Nachweis von Prüfungsleistungen geknüpft, die durch die Modulprüfungen und die Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung zu erbringen sind. Insgesamt können in dem Studiengang 90 LP erworben werden.

§ 12 Dauer des Studiums, Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt einschließlich der Zeiten für die Erstellung der Masterarbeit drei Semester.

(2) Studierende, die insbesondere wegen Berufstätigkeit oder wegen der Betreuung ihrer Kinder oder Angehörigen nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, können den Studiengang auch in Teilzeitform absolvieren. In diesem Fall beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs einschließlich der Zeiten für die Erstellung der Masterarbeit fünf Semester.

(3) Der Ablauf des Studiums in Voll- oder Teilzeit ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen für ein Voll- bzw. Teilzeitstudium, die dieser Ordnung in Anlage 2 als Anleitung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigelegt sind. Die Pläne empfehlen einen zeitlich und inhaltlich zweckmä-

ßigen Aufbau des Studiums, sind aber nicht verbindlich. Sie ermöglichen ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der jeweils vorgesehenen Studienzeit. Dazu enthalten sie detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums.

§ 13 Veranstaltungen und Anwesenheitspflicht

(1) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die dort vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch Selbststudium der Studierenden anhand von anleitenden Literaturhinweisen vertieft und weitere Studieninhalte auf Grundlage aufbereiteter Lehrmaterialien selbst erarbeitet werden.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen konzipiert. Es besteht Anwesenheitspflicht, soweit die nachfolgenden Regelungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

(3) Die Anwesenheitspflicht an einer Lehrveranstaltung hat erfüllt, wer innerhalb des jeweiligen Semesters an mindestens 80 Prozent der Unterrichtsstunden dieser Veranstaltung teilgenommen hat. Für Blockveranstaltungen kann die jeweilige Lehrkraft im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss auch eine geringere Anwesenheitsquote festlegen. Maßgeblich für die Berechnung ist die Stundenzahl, die nach den Modulbeschreibungen in Anlage 1 dieser Ordnung für die jeweilige Veranstaltung vorgesehen ist. Der Anwesenheitsnachweis ist in geeigneter Weise durch die/den Studierende/n zu führen, in der Regel durch die Vorlage des Studienbuchs mit den Bestätigungen der Teilnahme an den einzelnen Unterrichtsterminen durch die jeweilige Lehrkraft.

(4) In den Pflichtmodulen können Studierende ihr Studium mittels der angebotenen Unterrichtsmaterialien oder mittels e-Learningangeboten auch im Selbststudium durchführen. Die Anwesenheitspflicht in den Pflichtmodulen hat erfüllt, wer in den drei Pflichtmodulen insgesamt bei mindestens der Hälfte der Lehrveranstaltungen anwesend war. Die ordnungsgemäße Anwesenheit ist nach Absatz 3 zu bestimmen. Die Kontrolle der notwendigen Veranstaltungen nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt semester- und modulübergreifend mittels der Leistungspunkte, wie sie sich aus den Modulbeschreibungen in Anlage 1 dieser Ordnung ergeben. Dazu werden die für die Veranstaltungen in den Pflichtmodulen vorgesehenen Leistungspunkte addiert und mit der Zahl der Leistungspunkte der Veranstaltungen aus den Pflichtmodulen verglichen, bei denen die/der Studierende ordnungsgemäß anwesend war.

(5) In den Veranstaltungen der Pflichtmodule, bei denen die/der Studierende gemäß Absatz 4 auf die Anwesenheit verzichtet hat, erfolgt zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Studiums eine Leistungserfassung gemäß § 16.

IV. Leistungskontrollen und Prüfungen

§ 14 Prüfungsberechtigte und Prüfungsanspruch

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind gemäß dem Brandenburgischen Hochschulgesetz das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfungsberechtigung bezieht sich auf das Fach, in dem die jeweilige Lehrkraft an der Universität Potsdam regelmäßig eine auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltung abhält oder längstens vier Semester vor der Prüfung gehalten hat. Über Ausnahmen von dieser Ausschlussfrist oder dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Teilnahme am Leistungserfassungsprozess eines Moduls sind nur Studierende berechtigt, die in dem Studiengang immatrikuliert sind.

(4) Nach Überschreitung der doppelten Regelstudienzeit des Studiengangs erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss. Anträge von Studierenden, die insbesondere wegen Berufstätigkeit oder der Betreuung ihrer Kinder oder nahen Angehörigen nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, sind im Regelfall als begründete Anträge zu behandeln.

§ 15 Leistungs- und Prüfungsarten

(1) Die Leistungen im Studiengang werden durch Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und erfasst.

(2) Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 sind die Modulprüfungen (§ 18 und § 18a), die Masterarbeit (§ 19) und die mündliche Prüfung (§ 20).

(3) Die Leistungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden erst vergeben, wenn das betreffende Modul erfolgreich mit der Modulprüfung

abgeschlossen wurde. Bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel werden erbrachte Teilleistungen auf Antrag bescheinigt.

(4) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für eine Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, dem Prüfungsamt die Bewertung innerhalb von vier Wochen nach Ende des Leistungserfassungsschrittes zu übermitteln. Die Studierenden sind angehalten, vor Beginn des Belegungszeitraumes ihre Leistungsübersicht einzusehen.

§ 16 Studienleistungen

(1) In den Veranstaltungen der Pflichtmodule, bei denen die/der Studierende gemäß § 13 Abs. 4 auf die Anwesenheit verzichtet hat, erfolgt zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Studiums eine Erfassung der Studienleistungen. Studierende, die in einer Veranstaltung eine Studienleistung erbringen möchten, haben dies gegenüber der jeweiligen Lehrkraft oder dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Form der Studienleistung wird von der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung spätestens zu Beginn dieser Veranstaltung schriftlich bekannt gegeben (z. B. durch Aushang, im Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet). Dabei sind nach Wahl der Lehrkraft Klausuren, mündliche Prüfungen und Hausarbeiten möglich. Bei der Erfassung der Studienleistungen ist auf die Termine der Modulprüfungen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, dass die Teilnahme an den Modulprüfungen (§ 18) nicht durch eine verzögerte Durchführung bzw. Korrektur der Studienleistungen gefährdet wird.

(3) Die Anforderungen an die Studienleistung sind am Inhalt der Lehrveranstaltung zu orientieren, die nach den Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung vorgesehen ist.

(4) Die Studienleistungen werden nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Nichtbestandene Studienleistungen können bis zum Bestehen wiederholt werden.

§ 17 Masterprüfung

(1) Mit Bestehen der Masterprüfung wird der Studiengang erfolgreich abgeschlossen. Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen (§ 18) in den drei Pflicht- und zwei Wahl-

pflichtmodulen, der Masterarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfung (§ 20). Im Wahlpflichtfach W 4 „Streitbeilegung und Mediation“ (§ 11 Abs. 3 d) kann die Modulprüfung auch gemäß § 18a erfolgen.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die fünf Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 18 Modulprüfungen

(1) Jedes der drei Pflichtmodule und die beiden belegten Wahlpflichtmodule werden mit einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur abgeschlossen. Die Klausur dauert jeweils fünf Zeitstunden (300 Minuten). Inhalt jeder dieser Modulprüfungen sind die in den Präsenzveranstaltungen behandelten sowie die im Selbststudium erarbeiteten Studieninhalte des jeweiligen Moduls.

(2) Zur Prüfung in den Pflichtmodulen ist zugelassen, wer an den Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule in dem nach § 13 geforderten Umfang teilgenommen bzw. die nach § 16 geforderten Studienleistungen erbracht hat. Zur Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist zugelassen, wer an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Wahlpflichtmoduls in dem nach § 13 geforderten Umfang teilgenommen hat.

(3) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen und praktischen Umgangs mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet des Unternehmens- und Steuerrechts besitzen. Der/die Prüfungskandidat/in soll nachweisen, dass er/sie in den einzelnen Modulen über die für die Berufspraxis erforderlichen Sachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studienggebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die nach der Modulbeschreibung gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung für das betreffende Modul vorgesehen sind.

(5) Die Modulprüfungen sollen in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Für jede Modulprüfung bzw.

Modulteilprüfung sollen zwei Prüfungstermine vorgesehen werden, die durch mindestens zwei Wochen, gerechnet ab der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des ersten Prüfungstermins, getrennt sind. Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt mit der Belegung des Moduls. Studierende haben das Recht, bis 8 Kalendertage vor dem ersten Prüfungstermin eines Leistungserfassungszeitraums von der jeweiligen Modulprüfung zurückzutreten. Im Fall eines Rücktritts ist die Prüfung zum zweiten Prüfungstermin des Leistungserfassungszeitraums nachzuholen.

(6) Mit dem Bestehen der Modulprüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

§ 18a Modulprüfung im Wahlpflichtfach W 4

(1) Im Wahlpflichtmodul W 4 „Streitbeilegung und Mediation“ (§ 11 Abs. 3 d) kann die Modulprüfung auch durch die Kombination einer Klausur mit einer mündlichen Präsentation (Referat) abgelegt werden. In diesem Fall gelten für die Klausur die Bestimmungen des § 18 mit der Maßgabe, dass die Dauer der Klausur (§ 18 Abs. 1 Satz 2) nur eine Zeitstunde (60 Minuten) beträgt.

(2) Die mündliche Präsentation ist grundsätzlich in einer der Veranstaltungen des Wahlpflichtmoduls W 4 zu halten. Für sie gelten die Bestimmungen des § 18 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 und Absatz 4 sinngemäß. § 18 Absatz 2 und Absatz 5 sind nicht anzuwenden. Bei der Auswahl der Themen sowie bei Art und Umfang der mündlichen Präsentation ist die Gleichwertigkeit der Kombination aus Klausur und Präsentation mit den Klausuren für die Modulprüfung der anderen Module zu wahren.

(3) Die Klausur und die mündliche Präsentation werden jeweils nach § 21 bewertet. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Klausur und die mündliche Präsentation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Note für die Modulprüfung errechnet sich wie folgt:

1. Das arithmetische Mittel aus den Noten für die Klausur und die mündliche Präsentation wird nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
2. Sofern der bei Nr. 1 gefundene Wert in der Notenskala des § 21 Abs. 2 enthalten ist, ergibt sich die Note aus dem entsprechenden Wert dieser Skala. Sofern der bei Nr. 1 gefundene Wert nicht in der Notenskala des § 21 Abs. 2 enthalten ist, wird die Modulprüfung mit der Note dieser Skala bewertet, die dem nach Nr. 1 gefundenem Wert am nächsten liegt. Bei gleichem Abstand wird die bessere Note vergeben.

(4) Mit dem Bestehen der Modulprüfung erwirbt der Prüfling die dem Wahlpflichtmodul W 4 zugeordneten Leistungspunkte.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird in der Regel im letzten Semester des Studiums geschrieben. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in dem auf dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aufbauenden Studium erweiterte und vertiefte Fachkompetenzen erworben hat, Theorie und Empirie zu verbinden vermag und fähig ist, eine stärker anwendungsorientierte Problemstellung auf fachwissenschaftlicher Grundlage mit fachwissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in formal, sprachlich und sachlich überzeugender Weise darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von einem/einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer/in aufgegeben und betreut. Für die Wahl des/der Themenstellers/Themenstellerin sowie für die Themenerteilung hat der/die Kandidat/in ein Vorschlagsrecht. Die Vergabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses; sie/er muss das Thema dem zentralen Prüfungsamt in der Regel binnen Wochenfrist zuleiten. Der Zeitpunkt der Vergabe wird dort aktenkundig gemacht.

(3) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Das Thema der Masterarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand müssen sich am Arbeitsaufwand orientieren, der inklusive der mündlichen Prüfung 30 Leistungspunkte umfasst. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Masterarbeit durch das Prüfungsamt, das auch den Abgabetermin aktenkundig macht. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Versäumt der/die Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem/der Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(7) Die Masterarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. Mit Zustimmung der/des Betreuerin/Betreuers kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden. Erklären beide Gutachter/innen ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(8) Die Masterarbeit ist als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Der Umfang der Arbeit soll in der Regel einen Bearbeitungsumfang von 50 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der/die Kandidat/in zu versichern, dass er/sie diese selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Die Masterarbeit ist spätestens innerhalb von 6 Wochen von zwei Gutachterinnen/Gutachtern zu benoten. Die Gutachter/innen begutachten die Arbeit schriftlich und begründen ihre Benotungen gemäß § 21. Der/die erste Gutachter/in ist grundsätzlich der/die, der/die das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Der/die zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt; der/die Kandidat/in hat hierfür ein Vorschlagsrecht. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 20 Mündliche Prüfung

(1) Nach der Abgabe der Masterarbeit bestimmt der Prüfungsausschuss den Termin für die mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung erfolgt als Einzelprüfung oder im Rahmen eines Kolloquiums oder eines Seminars vor dem Prüfer bzw. der Prüferin und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin. Prüfer/in ist in der Regel der/die Betreuer/in der Masterarbeit, als Beisitzer/innen sind alle gemäß § 14 Prüfungsberechtigten zugelassen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit (Disputation) und einem anschließenden Prüfungsgespräch, das nicht mehr als ein Viertel

der Prüfungszeit umfassen soll. Gegenstand des Prüfungsgesprächs können sämtliche Inhalte der Pflichtmodule und der beiden belegten Wahlpflichtmodule sein, wie sie sich aus dem Modulkatalog gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung ergeben. Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse enthalten muss.

(3) Bleibt ein/e Prüfungsteilnehmer/in der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, wird ihm/ihr für diesen Prüfungsteil die Note „nicht ausreichend“ (5,0) zugewiesen. Ist die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, am Erscheinen in der mündlichen Prüfung gehindert, hat er/sie dies unter Angabe der Gründe unverzüglich dem Prüfer bzw. der Prüferin (Absatz 1) oder dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(4) Wird der/die Prüfungsteilnehmer/in nach Beginn der mündlichen Prüfung wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig, die mündliche Prüfung abzulegen (Prüfungsverhinderung), hat er/sie dies unverzüglich der Prüfungskommission anzuzeigen. In offensichtlichen Fällen ist die Anzeige entbehrlich. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung einer Prüfungsverhinderung nicht mehr möglich.

(5) Die mündliche Prüfungsleistung wird gemäß § 21 bewertet. Vor der Festsetzung der Bewertung hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzerin. Der/die Prüfer/in verkündet am Ende der Prüfung das Ergebnis.

(6) Im Fall einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden.

§ 21 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Als Noten zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

§ 22 Modulnoten und Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ergibt sich aus den Ergebnissen der fünf Modulprüfungen (§§ 18 und 18a), der Masterarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfung (§ 20). In diese Gesamtnote gehen die Ergebnisse der fünf Modulprüfungen mit insgesamt zwei Dritteln und das Ergebnis der Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung mit einem Drittel ein. Innerhalb der Modulprüfungen werden die einzelnen Prüfungen entsprechend dem Verhältnis ihrer Leistungspunkte gewichtet. Bei der Masterarbeit wird die schriftliche Arbeit mit 75 Prozent und die mündliche Prüfung mit 25 Prozent gewichtet.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Die Note der Modulprüfung im Pflichtmodul 1 wird mit dem Faktor 4/15 multipliziert.
2. Die Note der Modulprüfung im Pflichtmodul 2 wird mit dem Faktor 4/15 multipliziert.
3. Die Note der Modulprüfung im Pflichtmodul 3 wird mit dem Faktor 3/15 multipliziert.
4. Die Note der Modulprüfung in den beiden Wahlpflichtmodulen wird jeweils mit dem Faktor 2/15 multipliziert.
5. Die gemäß Nr. 1 bis 4 errechneten Werte für die fünf Modulprüfungen werden addiert. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 2/3 multipliziert.
6. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 3/4 multipliziert.
7. Die Note der mündlichen Prüfung wird mit dem Faktor 1/4 multipliziert.
8. Die gemäß Nr. 6 und 7 errechneten Werte für die schriftliche Masterarbeit und die mündliche Prüfung werden addiert. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 1/3 multipliziert.
9. Die gemäß Nr. 5 und 8 errechneten Werte für die Modulprüfungen und die Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
10. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:
1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5: gut
2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen einer Behinderung bzw. einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und dem/der jeweiligen Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Behinderung/chronischen Krankheit der/des Studierenden die Behinderung/chronische Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen und die Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der/dem Studierenden und dem/der jeweiligen Prüfer/in.

(5) Die Regelungen des Absatzes 4 finden auch auf Spitzensportler/innen Anwendung. Als Spitzensportler/in gilt, wer sich im Status eines A-, B- oder C-Nationalkaders befindet.

(6) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgese-

henen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 24 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Potsdam im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht haben und nachweisen, werden von Amts wegen anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im betreffenden Studiengang der Universität Potsdam besteht. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Potsdam im Wesentlichen entsprechen. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(2) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Leistungen, welche Studierende außerhalb des aktuellen Bachelor- oder Masterstudiengangs in einem anderen Studiengang der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden mit den Leistungspunkten, die gemäß fachspezifischer Ordnung der Universität Potsdam dafür vergeben werden und ggf. der Benotung vom Prüfungsausschuss angerechnet. Eine mehrfache Anrechnung ein und derselben Leistung auf unterschiedliche Module ist nicht möglich. Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen wird auch für nicht bestandene Leistungen vorgenommen.

(4) Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn an dieser Hochschule erbrachte Leistungen grundsätzlich anerkennungsfähig sind. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der

Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

(6) Der Gesamtumfang der anerkannten Leistungen die außerhalb der Universität Potsdam erbracht wurden, soll die Hälfte des Gesamtumfangs des Studiums gerechnet in Leistungspunkten nicht überschreiten.

§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Soweit diese Ordnung keine anderweitigen Regelungen enthält, können Prüfungsleistungen (§ 15) im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Bei als „nicht ausreichend“ bewerteten Leistungen, die auf der Benotung nur einer prüfungsberechtigten Person beruhen, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Die zweite Wiederholung einer nichtbestanden Prüfungsleistung muss durch zwei prüfungsberechtigte Personen durchgeführt werden. Wird die zweite Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Wird die Modulprüfung eines Pflichtmoduls des Studiengangs endgültig nicht bestanden, so gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden. Wird die Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls des Studiengangs endgültig nicht bestanden, so muss ein anderes Wahlpflichtmodul gewählt werden. Dabei sind nach zwei endgültig nicht bestanden Wahlpflichtmodulen die nachfolgenden Module einem Pflichtmodul gleichgestellt. Steht ein weiteres Wahlpflichtmodul nicht mehr zur Verfügung, gilt auch in diesem Fall die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des Semesters abgelegt werden, zu dem eine vollständige Wiederholung des Moduls möglich ist. Eine zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der nicht bestanden Wiederholungsprüfung erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der/die Kandidat/in hat das

Versäumnis nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmen und besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen. Die Wiederholungsfristen werden durch die Exmatrikulation unterbrochen; bei einer erneuten Immatrikulation treten die Studierenden wieder in diese Fristen ein. Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(4) Bei der Prüfungswiederholung müssen die damit verbundenen Lehrveranstaltungen nicht erneut besucht werden. Die Studierenden können auf die Befreiung von einer erneuten Belegung verzichten.

§ 26 Säumnis bei der Leistungserfassung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine „nicht ausreichende“ Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgehen. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt.

§ 27 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schweren Fällen, insbesondere solchen, die einen Straftatbestand erfüllen, kann der Prüfungsausschuss die/den betreffende/n Kandidatin/Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten.

(2) Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen

Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Reicht der/die Kandidat/in eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung ein, bei deren Erbringung er bzw. sie sich wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird folgendes Verfahren praktiziert:

1. Die entsprechende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
2. Die betroffene Lehrkraft informiert darüber die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n und kann die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen desselben Kandidaten/derselben Kandidatin ablehnen.
3. Die als „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung wird im Prüfungsverwaltungssystem mit dem Zusatz des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermerkt.
4. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden vorsätzlichen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann der Prüfungsausschuss die/den betreffende/n Kandidatin/Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten. Ein schwerwiegender Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt insbesondere vor, wenn
 - a) mehr als die Hälfte der Prüfungsleistung auf Plagiaten oder sonstigem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruht,
 - b) der/die Kandidat/in versucht, die Aufklärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch unlauteres Verhalten zu vereiteln,
 - c) durch das wissenschaftliche Fehlverhalten einem/einer anderen Studierenden Nachteile zugefügt worden sind,
 - d) das wissenschaftliche Fehlverhalten gewerbsmäßig oder zur Erlangung rechtswidriger Vermögensvorteile begangen wurde, oder
 - e) der/die Kandidat/in ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Potsdam missbraucht.
5. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder des/der Prüfungsausschussvorsitzenden wird entsprechend der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ vom 14. Februar 2002 (AmBek UP Nr. 2/2002, S. 18) der Einzelfall dem Ombudsmann oder der Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten zur Entscheidung vorgelegt. Abschnitt II, 2., 2.1. S. 3 und 2.3. Abs. 1 bis 2e der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der

Universität Potsdam“ gelten entsprechend. Das Ergebnis der Untersuchung legt die Kommission dem Prüfungsausschuss mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

6. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Prüfungsausschuss weitere Sanktionen verhängen, bis hin zur Erklärung des „endgültig nicht bestanden“ der Prüfungsleistung.

(4) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, sind die Prüfenden berechtigt, von den Studierenden schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen.

(5) Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Nähere wird durch die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für Studierende an der Universität Potsdam („Plagiatsrichtlinie“) vom 20. Oktober 2010 (AmBek UP Nr. 1/2011, S. 37) geregelt.

(7) Stellt sich nachträglich heraus, dass bei einer schriftlichen prüfungsrelevanten Leistung wissenschaftliches Fehlverhalten vorlag, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurück genommen und die in Absatz 3 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 28 Abschlusszeugnis, Urkunde, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben und liegen alle in dieser Ordnung geforderten sonstigen Graduierungsvoraussetzungen vor, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Module und die Masterarbeit unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgegeben. Zeugnis und Diploma Supplement werden in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgegeben.

(3) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine deutschsprachige Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“ ausgestellt, welche den Studiengang und das Gesamturteil ausweist. Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in der Juristischen Fakultät unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“ erworben.

(5) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält. Haben die Studierenden die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung nach Satz 1 ausgestellt, die zusätzlich erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 29 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin/eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten Prüfungsteilnehmerin / einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen / Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit der Erbringung der Prüfungsleistung, die mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Ein Jahr nach Abschluss der Prüfung darf der Prüfungsausschuss von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder

deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Unbeschadet des § 15 Abs. 4 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine Masterarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Masterarbeiten unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 ausgesondert.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

§ 33 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die ihr Studium nach dieser Ordnung vor dem Inkrafttreten der ersten Änderungssatzung zu dieser Ordnung vom 2. Februar 2011 begonnen haben, können auf der Grundlage der Ordnung in der Fassung vom 1. Juli 2009 ihr Studium fortsetzen und die Masterprüfung ablegen.

(2) § 7 Absatz 1 Satz 2 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 2. Februar 2011 gilt erstmals beim Bewerbungsverfahren für das Sommersemester 2011. Die Bewerbung für das Sommersemester 2011 kann auch gemäß § 7 Abs. 2 und 3 in der Fassung der Ordnung vom 1. Juli 2009 erfolgen.

Anlage 1 (zu § 11 Abs. 4): Modulkatalog

I. Pflichtmodule sind:

- P 1: Gesellschaftsrecht
- P 2: Steuerrecht
- P 3: Gewerblicher Rechtsschutz

II. Wahlpflichtmodule sind:

- W 1: Bilanz- und Bilanzsteuerrecht
- W 2: Internationales Wirtschaftsrecht
- W 3: Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
- W 4: Streitbeilegung und Mediation

III. Modulbeschreibungen

1. Pflichtmodul 1 (P 1): Gesellschaftsrecht

Modultitel	Pflichtmodul 1 (P 1) - Gesellschaftsrecht 16 LP				
	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	480 Stunden	16	ab dem 1. Semester	jährlich	2 Semester
Aufwand/Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeiten	Selbststudium	Leistungspunkte
	Vorlesung Personengesellschaftsrecht		2 SWS/22,5h	97,5h	4 LP
	Vorlesung Kapitalgesellschaftsrecht		2 SWS/22,5h	97,5h	4 LP
	Vorlesung Konzernrecht		1 SWS/11,25h	48,75h	2 LP
	Vorlesung Umwandlungsrecht		1 SWS/11,25h	48,75h	2 LP
	Vorlesung Recht der Unternehmensnachfolge		2 SWS/22,5h	97,5h	4 LP
Lernergebnisse/Kompetenzen	Erwerb der für die Praxis elementaren Kenntnisse im Gesellschaftsrecht einschließlich des Rechts der Unternehmensnachfolge.				
Inhalte	<p>Personengesellschaftsrecht: Die Veranstaltung Personengesellschaftsrecht widmet sich der Frage nach der Entstehung einer solchen Gesellschaft, ihrem Auftreten am Markt, insbesondere die Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sowie die Abwicklung (Liquidation) einer Gesellschaft. Es werden alle wesentlichen Formen der Personengesellschaft behandelt, so etwa die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft.</p> <p>Kapitalgesellschaftsrecht: Den ersten Teil der Vorlesung bildet eine ausführliche Darstellung zum Recht der Aktiengesellschaft. Diese Gesellschaftsform ist gesetzlich hochgradig reguliert. Im zweiten Teil der Vorlesung geht es dann um die GmbH, wo die gesetzliche Regelungsdichte viel geringer ist, so dass man weit mehr auf Rechtsprechung, Lehrmeinungen und Anleihen beim Aktienrecht angewiesen ist.</p> <p>Konzernrecht: Aufbauend auf der Veranstaltung zum Kapitalgesellschaftsrecht werden Rechtsfragen des Konzerns behandelt. Insbesondere geht es um die Rechtsbeziehungen zwischen den Konzerngesellschaften und Möglichkeiten ihrer Ausgestaltung in der Praxis.</p> <p>Umwandlungsrecht: Das Umwandlungsrecht ist grundlegend im Umwandlungsgesetz geregelt. Die dort enthaltenen Grundtatbestände von Umwandlungsvorgängen werden im Einzelnen dargestellt und anhand von Praxisfällen vertieft.</p> <p>Recht der Unternehmensnachfolge: Die Veranstaltung hat das (mitunter delicate) Verhältnis von Gesellschaftsrecht und Erbrecht zum Gegenstand. In einem ersten Teil geht es um die relativ unproblematische Vererbbarkeit und Fortführung des einzelkaufmännisch geführten Handelsgeschäfts. Der zweite Teil der Vorlesung ist der Nachfolge in Anteile an einer Personengesellschaft sowie den Rechtswirkungen</p>				

	<p>der in diesem Zusammenhang gebräuchlichen gesellschaftsvertraglichen Gestaltungen gewidmet. Überblickartig wird auch die Vererbung von Kommanditanteilen und Anteilen an Kapitalgesellschaften behandelt. Abschließend werden wichtige steuerliche Aspekte der Unternehmensnachfolge behandelt.</p> <p>Für Studierende, die ihr Studium in Vollzeit zum Wintersemester aufnehmen, wird der Stoff auf zwei Semester aufgeteilt, um den Erwerb der erforderlichen Grundkenntnisse sicherzustellen.</p>
Lehrformen	Vorlesungen
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Prüfungsformen	Modulprüfung gemäß § 18 (300minütige Abschlussklausur)
Leistungspunkte und Notenvergabe	16 Leistungspunkte Note der Modulabschlussklausur gemäß § 18
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	nein
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Jens Petersen

2. Pflichtmodul 2 (P2): Steuerrecht

Modultitel	Pflichtmodul 2 (P2) - Steuerrecht 16 LP				
	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	480 Stunden	16	ab dem 1. Semester	jährlich	2 Semester
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeiten	Selbststudium	Leistungspunkte
	Einführung in das Steuerrecht		1 SWS/11,25h	48,75h	2 LP
	Einkommensteuerrecht		2 SWS/22,5h	97,5h	4 LP
	Unternehmensteuerrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
	Umsatzsteuerrecht		1 SWS/11,25	48,75h	2 LP
	Steuerverfahrensrecht		2 SWS/22,5h	97,5h	4 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Erwerb der für die Praxis elementaren Kenntnisse im Steuerrecht.				
Inhalte	<p>Einführung in das Steuerrecht: In dieser Einführungsveranstaltung werden die Grundlagen des Steuerrechts behandelt. Sie wird in zwei Varianten jeweils zu Beginn des Sommer- und Wintersemesters angeboten. Studierende, die zum Sommersemester beginnen, erhalten einen Überblick über die historischen, systematischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen. Sodann wird ein Überblick über das Steuersystem, die Steuerarten und die Funktionsweise der wichtigsten Steuern gegeben. Studierende, die zum Wintersemester beginnen, erhalten einen Überblick über die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen des Steuerrechts. Es wird sichergestellt, dass Kenntnisse des Gesellschaftsrechts, insbesondere der relevanten Rechtsformen, so weit vermittelt werden, wie es für das Verständnis der nachfolgenden Steuerrechtsveranstaltungen erforderlich ist.</p> <p>Einkommensteuerrecht: Das Einkommensteuerrecht bildet den wichtigsten Grundpfeiler der Ertragsbesteuerung. Deshalb wird ihm eine eigene Veranstaltung gewidmet. Darin geht es zunächst um die Grundlagen des Einkommensteuerrechts, Steuersubjekt und -objekt, Bemessungsgrundlage und Tarif, objektives und subjektives Nettoprinzip. Sodann werden die einzelnen Einkunftsarten behandelt. Der Schwerpunkt liegt hier auf den Einkünften aus Gewerbebetrieb.</p> <p>Unternehmensteuerrecht: Der Kurs über das Unternehmenssteuerrecht behandelt im Einzelnen die Besteuerung von Einzelkaufmann, Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft. Neben der Einkommensteuer sind hier Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Bedeutung. Es werden sowohl Fragen des laufenden Betriebs als auch Probleme der Umstrukturierung behandelt. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Umwandlungssteuerrecht eingegangen.</p> <p>Umsatzsteuerrecht: Ziel der Veranstaltung ist es, über alle relevanten Strukturfragen des Umsatzsteuerrechts zu</p>				

	<p>unterrichten. Den Schwerpunkt bildet die Besteuerung der Lieferungen und sonstigen Leistungen, aber auch Einfuhr und innergemeinschaftlicher Erwerb spielen in dem Kurs eine bedeutende Rolle, da die internationalen Verflechtungen im Wirtschaftsverkehr immer bedeutsamer werden.</p> <p>Steuerverfahrensrecht: Das Steuerverfahrensrecht bildet die Grundvoraussetzung für das Funktionieren des materiellen Steuerrechts. Die Vorgaben von AO und FGO sind für alle Steuerarten und insbesondere auch für die Unternehmensbesteuerung von maßgeblicher Bedeutung. Gerade in den letzten Jahren ist eine Diskussion über einen effektiven und gleichheitskonformen Vollzug entbrannt, deren Hintergründe genauer beleuchtet werden sollen.</p>
Lehrformen	Vorlesungen
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Prüfungsformen	Modulprüfung gemäß § 18 (300minütige Abschlussklausur)
Leistungspunkte und Notenvergabe	16 Leistungspunkte Note der Modulabschlussklausur gemäß § 18
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	nein
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Andreas Musil

3. Pflichtmodul 3 (P 3): Gewerblicher Rechtsschutz

Modultitel	Pflichtmodul 3 (P 3) - Gewerblicher Rechtsschutz 12 LP				
	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	360 Stunden	12	ab dem 1. Semester	jährlich	2 Semester
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeiten	Selbststudium	Leistungspunkte
	Wettbewerbsrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
	Kartellrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
	Urheberrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Erwerb der für die Praxis elementaren Kenntnisse im Bereich Gewerblicher Rechtsschutz.				
Inhalte	<p>Wettbewerbsrecht: Das Wettbewerbsrecht ist darauf gerichtet, bestimmte geschäftliche Handlungen für unzulässig zu erklären und Rechtsfolgen für die Verfolgung einzelner Wettbewerbsverstöße zu gewähren. Hierbei stellen sich insbesondere Fragen wie nach der Zulässigkeit bestimmter Werbeinhalte (z. B. Irreführung, Vergleichende Werbung etc.) und bestimmter Werbemaßnahmen (Werbung per Telefonanruf oder E-Mail).</p> <p>Kartellrecht: Das Kartellrecht soll die Handlungsspielräume wirtschaftlich mächtiger Unternehmen im Interesse der Aufrechterhaltung wirksamen Wettbewerbs beschränken. Es untersagt deshalb unter bestimmten Voraussetzungen bestimmte Verhaltensweisen wie die Absprache von Preisen zwischen zwei Unternehmen.</p> <p>Urheberrecht: Das Urheberrecht schützt die geistige Leistung und gewährt dem Urheber vielfache Ansprüche gegen Rechtsverletzer und gewinnt in der Informationsgesellschaft immer größere Bedeutung. Neben einer Einführung in die Materie werden die Voraussetzungen des Urheberrechtsschutzes (Werkbegriff, Urheberschaft), der Schutzzumfang (Urheberpersönlichkeitsrecht, Verwertungsrecht), die Grenzen des Schutzes (Schutzdauer, Schrankenregelungen), die verwandten Schutzrechte und die Grundzüge des Urhebervertragsrechts besprochen.</p>				
Lehrformen	Vorlesungen				
Teilnahmevoraussetzungen	keine				
Prüfungsformen	Modulprüfung gemäß § 18 (300minütige Abschlussklausur)				
Leistungspunkte und Notenvergabe	12 Leistungspunkte Note der Modulabschlussklausur gemäß § 18				
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	nein				
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Tobias Lettl				

4. Wahlpflichtmodul 1 (W 1): Bilanz- und Bilanzsteuerrecht

Modultitel:	Wahlpflichtmodul 1 (W 1) - Bilanz- und Bilanzsteuerrecht 8 LP				
	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	240 Stunden	8 LP	ab dem 1. Semester	jährlich	2 Semester
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeiten	Selbststudium	Leistungspunkte
	Bilanzrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
	Bilanzsteuerrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Erwerb der für die Praxis elementaren Kenntnisse im Bereich Bilanz- und Bilanzsteuerrecht.				
Inhalte	<p>Bilanzrecht: In der Vorlesung werden zunächst die Grundbegriffe und das Grundgerüst des unternehmerischen Jahresabschlusses aufgezeigt, gefolgt von einer kurzen Einführung in die Buchführung. Im Hauptteil der Vorlesung werden anschließend die wesentlichen Inhalte der deutschen HGB-Bilanzregeln und der internationalen Rechnungslegungsstandards dargestellt und miteinander verglichen. Und zuletzt gibt es noch einen Überblick über das Konzernbilanzrecht.</p> <p>Steuerbilanzrecht: Das Recht der steuerlichen Gewinnermittlung ist derzeit stark im Umbruch. Europäische und nationale Bemühungen zur Reform des Steuerbilanzrechts sind in vollem Gange. In dem Kurs wird es darum gehen, die Grundzüge der für das gesamte Unternehmensrecht bedeutsamen Materie aufzuzeigen. Es wird in die Begriffe der Bilanzierung eingeführt. An praktischen Beispielen wird die Technik der Buchführung veranschaulicht. So soll der Teilnehmer lernen, den Kern der steuerlichen Gewinnermittlung in praxistauglicher Form zu erfassen.</p>				
Lehrformen	Vorlesungen				
Teilnahmevoraussetzungen	keine				
Prüfungsformen	Modulprüfung gemäß § 18 (300minütige Abschlussklausur)				
Leistungspunkte und Notenvergabe	8 Leistungspunkte Note der Modulabschlussklausur gemäß § 18				
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	nein				
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Tilman Bezenberger				

5. Wahlpflichtmodul 2 (W 2): Internationales Wirtschaftsrecht

Modultitel:	Wahlpflichtmodul 2 (W 2) - Internationales Wirtschaftsrecht 8 LP				
	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	240 Stunden	8 LP	ab dem 1. Semester	jährlich	2 Semester
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeiten	Selbststudium	Leistungspunkte
	Internationales Unternehmenssteuerrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
	Internationales Gesellschaftsrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Erwerb der für die Praxis im Bereich Internationales Gesellschafts- und Steuerrecht elementaren Kenntnisse.				
Inhalte	<p>Internationales Unternehmensteuerrecht: In der Veranstaltung „Internationale Unternehmensteuerrecht“ geht es um das Recht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Hier werden die Grundzüge und Prinzipien der geltenden DBA behandelt. Zum zweiten wird das immer wichtiger werdende Europäische Steuerrecht thematisiert. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Unternehmensbesteuerung hat in den letzten Jahren stark an Umfang und Dichte zugenommen. Ohne Kenntnis der verästelten Dogmatik der Grundfreiheiten in diesem Bereich kommt kein Steuerrechtler mehr aus.</p> <p>Internationales Gesellschaftsrecht: Die Lehrveranstaltung hat folgende Schwerpunkte: (1) Vergleichendes Gesellschaftsrecht, wobei vor allem ein Blick auf die großen europäischen Nachbarländer sowie auf das US-amerikanische Recht geworfen wird; (2) die Harmonisierung des Gesellschaftsrechts in Europa, vor allem durch Richtlinien; (3) Gesellschafts- und Verbandsformen auf gesamteuropäischer Rechtsgrundlage, wie insbesondere die Europäische Aktiengesellschaft (SE) aber auch andere mehr; (4) die Niederlassungsfreiheit der Gesellschaften in Europa.</p>				
Lehrformen	Vorlesungen				
Teilnahmevoraussetzungen	keine				
Prüfungsformen	Modulprüfung gemäß § 18 (300minütige Abschlussklausur)				
Leistungspunkte und Notenvergabe	8 Leistungspunkte Note der Modulabschlussklausur gemäß § 18				
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	nein				
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Lenhard Jesse				

6. Wahlpflichtmodul 3 (W 3): Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Modultitel:	Wahlpflichtmodul 3 (W 3) - Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 8 LP				
	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	240 Stunden	8 LP	ab dem 1. Semester	jährlich	2 Semester
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeiten	Selbststudium	Leistungspunkte
	Wirtschaftsstrafrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
	Steuerstrafrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Erwerb der für die Praxis des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts elementaren Kenntnisse.				
Inhalte	<p>Wirtschaftsstrafrecht: Nach einer kurzen Darstellung der allgemeinen Prinzipien werden die strafrechtlichen Risiken behandelt, die der Unternehmensleitung durch die Organisation der Arbeitsabläufe und die Delegation von Aufgaben im Unternehmen drohen. Die Erörterung der individuellen strafrechtlichen Haftung wird ergänzt durch die Beschreibung der Konsequenzen strafbarer Handlungen für das Unternehmen als solches, insbesondere die Sanktionen, die im Falle delinquenten Verhaltens der Mitarbeiter und der Leitungspersonen gegen das Unternehmen verhängt werden können. Vor diesem Hintergrund werden die besonderen wirtschaftsstrafrechtlichen Risikobereiche behandelt und die einschlägigen Straf- und Bußgeldtatbestände, die unlauteres Verhalten etwa bei der Kapitalbeschaffung, der Führung der Geschäfte des Unternehmens, der Darstellung der Unternehmensverhältnisse und in der wirtschaftlichen Krise sanktionieren, dargestellt und erläutert. Eingegangen wird auf die Bedeutung der „klassischen“ wirtschaftsstrafrechtlichen Tatbestände Betrug und Untreue sowie deren Vorfeldtatbestände, das Kapitalmarktstrafrecht, das Insolvenz- und Bilanzstrafrecht, das Strafrecht des unlauteren Wettbewerbs, das deutsche und europäische Kartellordnungswidrigkeitenrecht und das Außenwirtschaftsstrafrecht.</p> <p>Steuerstrafrecht: In dieser Vorlesung werden folgende Inhalte behandelt: Tatbestand der Steuerhinterziehung mit Grundzügen des Steuerrechts; Täterschaft und Teilnahme, Versuch und Verjährung der Steuerhinterziehung; strafbefreiende Selbstanzeige; Steuerordnungswidrigkeiten; Grundzüge des steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (Organe des Ermittlungsverfahrens, ihre Funktionen, Aufgaben und Befugnisse, das Verhältnis der einzelnen Organe zueinander); Grundzüge des Verhältnisses des Steuer- und Steuerstrafverfahrens. Sanktionen des Steuerstrafrechts</p>				
Lehrformen	Vorlesungen				
Teilnahmevoraussetzungen	keine				
Prüfungsformen	Modulprüfung gemäß § 18 (300minütige Abschlussklausur)				
Leistungspunkte und Notenvergabe	8 Leistungspunkte Note der Modulabschlussklausur gemäß § 18				
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	nein				
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Uwe Hellmann				

7. Wahlpflichtmodul 4 (W 4): Streitbeilegung und Mediation

Modultitel:	Wahlpflichtmodul 4 (W 4) - Streitbeilegung und Mediation 8 LP				
	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	240 Stunden	8 LP	ab dem 1. Semester	jährlich	2 Semester
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeiten	Selbststudium	Leistungspunkte
	Grundlagen der Mediation		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
	Praxis der Streitbeilegung		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Erwerb der für die Praxis der Streitbeilegung und Mediation elementaren Kenntnisse.				
Inhalte	<p>Grundlagen der Mediation: Die Mediation wird auch durch die Europäische Richtlinie zu einem Standard der Konfliktlösung. Die Mandanten des Rechtsanwalts und des Steuerberaters erwarten daher zu Recht zunehmend nicht nur eine Beratung in rein rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht, sondern auch ein optimales Konfliktmanagement, das die wirklichen Interessen berücksichtigt. Als Konfliktlösungsmöglichkeit wird hier zunehmend die Mediation genannt, denn insbesondere wirtschaftlich, rechtlich und steuerlich komplexe Konflikte im Wirtschaftsrecht können im Rahmen der Mediation einer schnelleren und kostengünstigeren Lösung zugeführt werden. Der Kurs führt vor dem Hintergrund alternativer Streitbeilegungsverfahren in Grundsätze, Ziele und den Aufbau von Mediation ein. Es wird das <i>Phasenmodell der Mediation</i> vermittelt und die Spezifik von Aufgabenstellung, Sprachgebrauch und Kommunikation in den verschiedenen Phasen beleuchtet. Was verbirgt sich hinter den Grundlagen der Entscheidungsfindung in der Mediation? Wie soll beispielsweise die Akzeptanz subjektiver Wirklichkeitssichten eine Wertschöpfung auf Prozess- und Inhaltsebene möglich machen?</p> <p>Praxis der Streitbeilegung: Das Modul „Praxis der Streitbeilegung“ baut auf dem Modul „Grundlagen der Mediation“ auf und vertieft die dort vermittelten theoretischen Kenntnisse durch Videovorführungen, Rollenspiele und Übungen anhand praktischer Fälle der Dozenten. Die 5 Phasen der Mediation</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung und Abschluss eines Mediationskontraktes 2. Zur Verhandlung anstehende Regelungspunkte 3. Erweiterung und Umwandlung der Streitpunkte sowie Entwicklung neuer Optionen 4. Vorbereitung und Entwurf der Mediationsvereinbarung 5. Inkrafttreten der Vereinbarung, Durchführung und regelmäßige Überprüfung <p>werden ausführlich behandelt.</p>				
Lehrformen	Vorlesungen				
Teilnahmevoraussetzungen	keine				
Prüfungsformen	Modulprüfung gemäß § 18 (300minütige Abschlussklausur) bzw. § 18a (60minütige Abschlussklausur in Kombination mit mündlicher Präsentation (Referat))				
Leistungspunkte und Notenvergabe	8 Leistungspunkte Gemäß § 18 Note Abschlussklausur bzw. gemäß § 18a Note aus Kombination Abschlussklausur und mündliche Präsentation (Referat)				
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	nein				
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Dorothea Assmann				

Anlage 2 (zu § 12 Abs. 3): Studienverlaufspläne

Der Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ hat einen Umfang von 338 Unterrichtsstunden, die auf zwei oder vier Semester verteilt werden können. In 21 Veranstaltungen werden insgesamt drei Pflicht- und vier Wahlpflichtmodule behandelt; von den Wahlpflichtmodulen müssen zwei belegt werden. Sowohl die Module als auch die Veranstaltungen innerhalb der jeweiligen Module bauen ganz überwiegend nicht aufeinander auf. Sie können daher in beliebiger Reihenfolge belegt werden. Im dritten bzw. fünften Semester wird die Masterarbeit geschrieben.

Hieraus ergeben sich folgende mögliche Studienverläufe:

a) Vollzeit- oder Teilzeitstudium (3 Semester)

Beginn zum Sommersemester		
Modul	Veranstaltung/Inhalt	Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP)
1. Semester		
P 1	Personengesellschaftsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 1	Kapitalgesellschaftsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 1	Konzernrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 1	Umwandlungsrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 2	Einführung in d. Steuerrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 2	Steuerverfahrensrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 3	Kartellrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
2. Semester		
P 1	Recht der Unternehmensnachfolge	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Einkommensteuerrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Unternehmensteuerrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Umsatzsteuerrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 3	Wettbewerbsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 3	Urheberrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
3. Semester		
	Masterarbeit, mündliche Prüfung	30 LP
Gesamt		90 LP

Beginn zum Wintersemester		
Modul	Veranstaltung/Inhalt	Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP)
1. Semester		
P 1	Recht der Unternehmensnachfolge Teil I	(1 SWS - 2 LP)
P 2	Einführung in das Steuerrecht - insb. gesellschaftsrechtliche Grundlagen	(1 SWS - 2 LP)
P 2	Einkommensteuerrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Unternehmensteuerrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Umsatzsteuerrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 3	Wettbewerbsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 3	Urheberrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
2. Semester		
P 1	Personengesellschaftsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 1	Kapitalgesellschaftsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 1	Konzernrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 1	Umwandlungsrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 1	Recht der Unternehmensnachfolge Teil II	(1 SWS - 2 LP)
P 2	Steuerverfahrensrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 3	Kartellrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
3. Semester		
	Masterarbeit, mündliche Prüfung	30 LP
Gesamt		90 LP

b) Teilzeitstudium (5 Semester)

Beginn zum Sommersemester		
Modul	Veranstaltung/Inhalt	Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP)
1. Semester		
P 1	Personengesellschaftsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Einführung in d. Steuerrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 2	Steuerverfahrensrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
2. Semester		
P 2	Einkommensteuerrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Umsatzsteuerrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 3	Wettbewerbsrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
3. Semester		
P 1	Kapitalgesellschaftsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 1	Konzernrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 1	Umwandlungsrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 3	Kartellrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
4. Semester		
P 1	Recht der Unternehmensnachfolge	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Unternehmensteuerrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 3	Urheberrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
5. Semester		
	Masterarbeit, mündliche Prüfung	30 LP
Gesamt		90 LP

Beginn zum Wintersemester		
Modul	Veranstaltung/Inhalt	Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP)
1. Semester		
P 2	Einführung in das Steuerrecht - insb. gesellschaftsrechtliche Grundlagen	(1 SWS - 2 LP)
P 2	Einkommensteuerrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Umsatzsteuerrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 3	Wettbewerbsrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
2. Semester		
P 1	Personengesellschaftsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 1	Kapitalgesellschaftsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 1	Konzernrecht	(1 SWS - 2 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
3. Semester		
P 1	Recht der Unternehmensnachfolge	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Unternehmensteuerrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 3	Urheberrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
4. Semester		
P 1	Umwandlungsrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 2	Steuerverfahrensrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 3	Kartellrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
5. Semester		
	Masterarbeit, mündliche Prüfung	30 LP
Gesamt		90 LP